

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# Wir **F**riederich Wilhelm / von Gottes

**W**ir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Ers-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ka-  
vonsberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Geben hiermit allen und  
ieden Unsern Unterthanen / von Dom-Capitul / Prälaten / Graffen / Herren / der Ritterschafft / Haupt- und Ambt- auch Gleits- Leuthen / Befehlichsha-  
bern / Bürgermeister und Rätthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen / Gemeinden in Flecken und Dörffern / und insgemein sämtlichen Ein-  
wohnern und Schus-Verwandten unsers Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit / nebst Entbietung  
Unsers Grusses / zuvernehmen: Was massen die betrübtte Erfahrung bis hero leider! gegeben / daß nicht nur in Unserm Herzogthume Magdeburg  
sondern auch in denen Benachbarten Chur- und Fürstenthümern hin und wieder vielfältige und offters hinter einander hergefolgte unvermuthete Feu-  
ers-Brünste / auch wohl an solchen Orthen / wo weder Feuer noch Liecht von denen Einwohnern hingebracht / entstanden / welche aus Mangel des Was-  
fers bey isiger durren Zeit an eslichen Orthen sehr über hand genommen und dadurch viel arme Leuthe gemachet worden. Dieweil nun von unter-  
schiedenen Benachbarten glaubwürdig verlauten wil / als solte eine ausgeschickte böse Rotte Bettler und ander loses Gesinde in denen Ländern umb-  
her streichen / welche bishero eslichen Städten und Dörffern / durch Feuer-Anlegen grossen Schaden zugefüget hätten / auch dergleichen frevelhafte Tha-  
ten fortzusetzen / und denen Unterthanen weiter Unheil zu ziehen vorhabens weren: Und aber Uns aus Landes-Väterlicher Sorgfalt dergleichen be-  
vorstehende mehrere Gefahr und antrohendes Unheil / so viel nechst Göttlichen Beystandes immer Menschmüglich ist / zu verhüten und anzuwenden ob-  
liegt; Als gebieten und befehlen Wir Eingangs erwehnten sämtlichen Unterthanen Unsers Herzogthums Magdeburg und der Graffschafft  
Mannsfeld Magdeburgischer Hoheit / daß sie auff alle verdächtigt anscheinende Personen / Betler und loses umbherstreichendes Gesinde / gute acht haben  
und sowohl in denen Städten / als Flecken und Dörffern fleißige Wache halten / und selbige Leuthe / nach befinden / in die Städte / Flecken oder Dörffer  
nicht einlassen / sondern Sie vor den Thoren / oder Dörffern mit einer Beysteuer abweisen / auch Ihre Pässe scharff examiniren / oder bey verspürten Ver-  
dacht / Kleidere / Ransen / Felleisen / oder was sie sonst bey sich führen mit Fleiß durchsuchen / und wenn sie verdächtigt befunden / sich deren Personen bemäch-  
tigen / auch wann es nöthig / Sie mit dem Glockenschlag / oder sonst verfolgen und zur Hafft bringen / jedes Orths Gerichts-Obriegkeit wieder dieselben  
so fort inquisitorie verfahren und davon zu weiterer Unserer Verordnung an Unsere hiesige Regierung schriftlichen Bericht erstatten sollen / Gestalt  
Wir dergleichen böshafte Leuthe / ohne einige Gnade an Leib oder Leben unmachläßig zu bestraffen gemeinet seyn / In deme vollbringen sie Unsern gnä-  
digsten Willen und Meynung. Uhrkündlich haben Wir das in Unser Herzogthum Magdeburg verordnete Regierungs-Secret hierunter wif-  
sentlich auffdrucken lassen. Geschehen und gegeben zu Halle / am 12. Julij / Anno 1684.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



183.  
183

